

Übermittelt über das Portal „Have Your Say“

Noerr PartGmbH / Speditionstraße 1 / 40221 Düsseldorf

Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

Dr. Julian von Lucius, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Bringmann
Rechtsanwalt

Salomo Ortega Sawal
Rechtsanwalt

Noerr
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
noerr.com

Düsseldorf, den 23.01.2026

Konsultation zu den EU-Vergaberegeln für öffentliche Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. von der Leyen,

T +49 211 49986169
T +49 211 49986264
T +49 211 499860 (Zentrale)
F +49 211 49986100
Carsten.Bringmann@noerr.com
Julian.vonLucius@noerr.com
Salomo.OrtegaSawal@noerr.com

am 3. November 2025 teilten Sie unionsweit mit, dass die Europäische Kommission die EU-Vergaberegeln modernisieren und vereinfachen möchte und Sie dazu eine Konsultation gestartet haben. Im Rahmen der Konsultation bitten Sie Interessengruppen um Beiträge dazu, wie Vorschriften verbessert werden können. Dabei sollen die Rückmeldungen in die Ausarbeitung des Legislativvorschlags einfließen, der im zweite Quartal 2026 vorgelegt werden soll.

Gerne möchten wir unsere langjährige Erfahrung in der umfassenden vergaberechtlichen Beratung von führenden Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bei wegweisenden Vergabeverfahren in die Konsultation einbringen und für die Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB („Noerr“) eine Expertenstellungnahme aus dem Kreise der rechtsberatenden Praxis abgeben.

A. Über Noerr

Noerr ist eine führende internationale Wirtschaftskanzlei. Wir beraten namhafte Industrie-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie Finanzinvestoren, Banken und Versicherungen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Daneben beraten wir regelmäßig umfassend die Regierungen von Bund- und Ländern, Bundes- und Landesministerien und Legislativ-

Sitz der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB ist München. Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 512 eingetragen.

Eine Liste der eingetragenen Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB kann am Sitz der Gesellschaft oder beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter noerr.com. Informationen zum Datenschutz bei Noerr finden Sie unter noerr.com/datenschutz.

gane bei zukunftsweisenden Gesetzgebungsvorhaben, großvolumigen öffentlich-rechtlichen Projekten und hochaktuellen komplexen rechtlichen Fragestellungen. Noerr ist deutschlandweit exklusives Mitglied von Lex Mundi, einem globalen Netzwerk unabhängiger Kanzleien.

B. Unsere Vergaberechterspertise

Mit unserem marktführenden Team an erfahrenen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bieten wir seit Jahrzehnten eine interdisziplinäre und ganzheitliche Rechtsberatung in sämtlichen Facetten des Vergaberechts. Dabei beraten wir führende Unternehmen der Privatwirtschaft bei der optimalen Vorbereitung und erfolgreichen Beteiligung an Vergabeverfahren, insbesondere großvolumigen Infrastruktur-, Defence-, Dienstleistungs- und Konzessionsprojekten. Daneben vertrauen zahlreiche öffentliche Auftraggeber bei der rechtssicheren und effektiven Planung, Strukturierung und Durchführung öffentlicher Ausschreibungen und der Verhandlung komplexer Vertragswerke auf die mehrfach ausgezeichnete Full-Service-Expertise von Noerr. Besonders geschätzt wird zudem unsere langjährige Erfahrung in der vergaberechtlichen Vertretung in komplexen Nachprüfungsverfahren, bei der wir sowohl bieter- als auch auftraggeberseitig über wegweisende Referenzmandate verfügen und regelmäßig bedeutende Großprojekte und Konzessionsvergaben auch vergabeprozessrechtlich begleiten. Das exzellente Renommee der Kanzlei Noerr sowie unserer versierten und grenzüberschreitenden Praxis als Thought Leader im Vergaberecht wird zudem durch regelmäßige wissenschaftliche Publikationen in Fachzeitschriften sowie Vorträge auf vergaberechtlichen Fachkongressen und die akademischen Tätigkeiten unserer Berater als Lehrbeauftragte abgebildet. Schließlich begleiten wir für unsere Mandanten aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht und bringen dabei unsere langjährige Erfahrung aus der anwaltlichen Beratungspraxis in Gesetzgebungsvorhaben und die Evaluierung von bestehenden vergaberechtlichen Regelwerken ein.

C. Evaluation der EU-Vergaberichtlinien

Die Kommission hat die Richtlinien 2014/24/EU („**Vergaberichtlinie**“) 2014/23/EU („**Konzessionsvergaberichtlinie**“), und 2014/25/EU („**Sektorenrichtlinie**“) (insgesamt die „**Vergaberichtlinien**“) in den vergangenen beiden Jahren einer umfassenden Evaluation unterzogen und am 14. Oktober 2025 die Ergebnisse im Rahmen eines Arbeitsdokumentes veröffentlicht. Jene weisen auf eine gemischte Bilanz der Vergaberichtlinien im Hinblick auf die angestrebten Zielsetzungen hin und zeigen eine nur teilweise Zielerreichung auf. Diese bestanden insbesondere darin, einen fairen grenzüberschreitenden Wettbewerb sowie ein bestes Preis-/Leistungsverhältnis bei der Verausgabung öffentlicher Gelder sicherzustellen und dabei gleichzeitig gesellschaftliche Ergebnisse zu optimieren sowie die Vorbeugung von Korruption zu fördern.

Auf die wesentlichen untersuchten Bereiche, welche sodann auch eine wichtige Grundlage für unsere Empfehlungen für die zukünftige Regulierung durch die EU-Vergaberegeln für öffentliche Aufträge bilden werden, gehen wir nachfolgend im Einzelnen näher ein.

I. Rechtlicher Geltungsbereich

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass die unionsweiten Vergaberichtlinien nicht – wie als Zielsetzung in diesem Bereich ausgegeben – zu einer Erhöhung der Recht Klarheit und -sicherheit geführt haben.

Zwar hat die Konzessionsvergaberichtlinie in bestimmten Bereichen zu mehr Klarheit beigetragen, jedoch führen divergierende nationale Umsetzungsakte weiterhin zu mitgliedstaatsspezifischen Unterschieden. Zudem besteht nach wie vor ein Klärungsbedarf bezüglich Opt-Out-Regelungen im Rahmen der Sektorenrichtlinie. Überdies haben zum Teil inkohärente, sektorspezifische Regulierungen zu einer erhöhten Komplexität und damit zu einer gesteigerten Rechtsunsicherheit beigetragen.

II. Vergabeverfahren

Mit Blick auf die Vergabeverfahren ist festzustellen, dass die Vergaberichtlinien nicht zu der gewünschten Vereinfachung, Flexibilisierung und Beschleunigung geführt haben.

Die Einführung verschiedener Vergabeverfahren hat nicht in der hierdurch erhofften Flexibilisierung resultiert. So wurde in 82 % der Fälle die Verfahrensart des offenen Verfahrens für Ausschreibungen gewählt. Zudem konnten weder die Dauer noch die Kosten der Vergabeverfahren durch die Neuregulierung gesenkt werden. Im Gegenteil: Vielmehr haben sich die Verfahrenskosten in vielen Fällen erhöht. Ferner erwiesen sich die unterschiedlichen Ausschreibungsverfahren als unzureichend, um angemessen auf unvorhergesehene oder dynamische Entwicklungen zu reagieren. Dies zeigte sich etwa durch starre Fristen oder stark limitierte Optionen für nachträgliche Anpassungen und Korrekturen. Darüber hinaus haben die bestehenden Vergabeverfahren die Möglichkeit der Beteiligten, bestmögliche Ergebnisse auszuhandeln, signifikant eingeschränkt.

Positiv hervorzuheben war hingegen die mit der Einführung des elektronischen Vergabeverfahrens einhergehende Vereinfachung des Ausschreibungsprozesses. Nichtsdestoweniger blieb der Einfluss einzelner Instrumente und Tools insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Im Ergebnis erwiesen sich die Vorgaben der Vergaberichtlinien als zu komplex und statisch, um die Ziele öffentlicher Investitionen effizient zu erreichen.

III. Wettbewerb

Auch zur Erreichung des Ziels einer Intensivierung eines fairen und offenen Wettbewerbs vermochten die Vergaberichtlinien lediglich eingeschränkt beizutragen.

So führten die bestehenden Regelungen nicht zu einer erhöhten Gesamtzahl an Geboten. Während bei großvolumigen Ausschreibungen durchschnittlich 9,2 Gebote abgegeben wurden und einen starken Wettbewerb angezogen haben, ist bei kleineren Ausschreibungen ein Rückgang von durchschnittlich 5,4 auf 3,4 Gebote zu verzeichnen. Darüber hinaus hat der Anteil der Ausschreibungen, bei denen lediglich ein einziges Gebot eingereicht wurde, zugenommen, wobei die Anzahl der Direktvergaben weitgehend unverändert blieb. Insgesamt waren kleine und mittlere Unternehmen (KMU) öfter erfolgreich und konnten 71 % der Vergaben für sich entscheiden.

Wettbewerbsfördernd wurde durch die Vergaberichtlinien bewirkt, dass die Anzahl an Ausschreibungen, welche einer europaweiten Bekanntmachung unterlagen, infolge der Neuregulierung um fast 70 % gesteigert werden konnte.

IV. Grenzüberschreitende Beteiligung

Die Zielsetzungen der Förderung der grenzüberschreitenden Beteiligung an öffentlichen Auftragsvergaben und der weiteren Binnenmarktintegration wurden durch die Vergaberichtlinien ebenfalls nur teilweise erreicht.

Trotz des Anstiegs unionsweiter Ausschreibungen vermittelt der Blick auf die Entwicklung grenzüberschreitender Gebote ein ernüchterndes Ergebnis: Weniger als 4 % der erfolgreichen Angebote wurden von Bietern aus anderen Mitgliedstaaten eingereicht, wobei hier eine große Varianz innerhalb der Mitgliedstaaten auftrat. Somit haben die Vergaberichtlinien nicht zu einer substanziellen Steigerung direkter grenzüberschreitender Gebote geführt. Allerdings konnte durch die Vergabeverfahren eine 20-prozentige Zunahme indirekt grenzüberschreitender Leistungen erzielt werden, was vor allem Ausfluss der zunehmenden Komplexität an Lieferketten und Unternehmensstrukturen ist.

Mit der zumindest teilweisen Internationalisierung der Teilnehmer an den Vergabeverfahren gehen jedoch auch starke Bedenken hinsichtlich der Beteiligung von Bewerbern und Bietern aus Drittstaaten – gerade im Bereich strategischer und kritischer Sektoren – einher.

V. Strategische Beschaffung

Eine ähnlich durchwachsene Bilanz weisen die Vergaberichtlinien mit Blick auf die angestrebte Förderung strategischer Ziele wie Nachhaltigkeit, Innovation und soziale Gerechtigkeit auf, welche ebenfalls nur teilweise erreicht werden konnten.

Während eine sogenannte „grüne“ Beschaffung durch Umweltkriterien in rund 25 % der öffentlichen Auftragsvergaben erfolgte (bezogen auf lediglich 14 Mitgliedstaaten), blieb die Förderung von Innovationen durch die Vergaberichtlinien insgesamt sehr gering. Zudem stellte es sich in der Praxis als herausfordernd dar, die an Fahrt gewinnenden sozialen Kriterien angemessen zu evaluieren und entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Verschiebung strategischer Prioritäten und die damit einhergehenden sektorspezifischen Neuregulierungen teilweise zu Inkonsistenzen im Regelungswerk geführt. Dies hat nicht nur die Rechtsunsicherheit erhöht, sondern auch die Erreichung strategischer Ziele erschwert.

VI. Governance

Gleichwohl konnten durch die Vergaberichtlinien zumindest teilweise Erfolge hinsichtlich des Ziels der Stärkung des Governance-Frameworks erzielt werden.

Insbesondere die Transparenz der öffentlichen Ausschreibungen wurde deutlich verbessert. So führte die Umsetzung der Regelungen zu einer Verdopplung der bekanntgegebenen Verfahren. Eingeschränkt ist jedoch festzuhalten, dass allein durch die Veröffentlichung bestehende Korruptionsrisiken lediglich partiell reduziert werden und entsprechende Risiken weiterhin bestehen bleiben.

Darüber hinaus wurden die Bemühungen um mehr Transparenz durch unzureichende Daten sowie eine oftmals geringe Datenqualität sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch der Mitgliedsstaaten erschwert. Hinzu treten auf Grund der gestiegenen regulatorischen Anforderungen Herausforderungen bei der Gewinnung zusätzlicher qualifizierter Fachkräfte und der Abbildung des entsprechenden Anstiegs an Kapazitätsbedarf in der öffentlichen Verwaltung auf.

VII. Resümee

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Evaluation, dass die Vergaberichtlinien in zahlreichen Bereichen weiterhin relevante Zielsetzungen verfolgen, etwa die Förderung eines fairen und grenzüberschreitenden Wettbewerbs, die Steigerung der Transparenz bei öffentlichen Vergaben sowie die Bekämpfung von Korruption. Gleichwohl belegen die Evaluationsergebnisse auch den lediglich begrenzten Erfolg der Vergaberichtlinien im Hinblick auf die Erreichung jener Zielsetzungen, insbesondere im Bereich der Vereinfachung, Flexibilisierung und Beschleunigung der Vergabeverfahren. Hinzukommen nicht nur neue strategische Prioritäten wie „Made in Europe“ sondern auch veränderte soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte, welche durch das unionsweite Vergaberegelsystem optimal abgebildet und in den öffentlichen Auftragsvergaben praxistauglich sowie flexibel ermöglicht werden müssen.

Eine Novellierung des europäischen Normbestandes für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

D. Empfehlungen für die neuen EU-Vergaberegeln

Ausgehend von den zuvor dargestellten Ergebnissen der Evaluation, den nach wie vor hochrelevanten Zielsetzungen sowie neuen strategischen, wie politischen Herausforderungen empfehlen wir insbesondere die nachstehenden Aspekte bei der Reform der EU-Vergaberegeln umzusetzen.

I. Grundsätzliche Empfehlungen

Wir empfehlen dem Europäischen Gesetzgeber ausdrücklich, bei der anstehenden Überarbeitung und Konsolidierung der Vergaberichtlinien die Richtlinie 2009/81/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Vergabeverfahren für bestimmte Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Verteidigung und Sicherheit) sowie die Rechtsmittelregelungen – namentlich die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Koordinierung der Rechtsbehelfsverfahren im Bereich der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (in der durch die Richtlinie 2007/66/EG geänderten Fassung) – systematisch zu integrieren. Nur durch die explizite Einbeziehung sowohl der verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Vergaberegeln als auch der unionsweit harmonisierten Rechtsschutzmechanismen lässt sich ein einheitlicher, praxisgerechter „Kodex“ des europäischen Vergaberechts schaffen, der Rechtssicherheit, Transparenz und die Kohärenz der Anwendung im Binnenmarkt nachhaltig stärkt.

II. Rechtsschutz

Im Rahmen der Überarbeitung des europäischen Vergaberechts kommt dem gerichtlichen Rechtsschutz eine zentrale Bedeutung zu. Aus unserer Sicht ist effektiver Rechtsschutz eine unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des europäischen Vergabesystems und für das Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer in die Durchsetzung des Unionsrechts. Effektiver Rechtsschutz setzt zwingend voraus, dass jeder Bieter die Möglichkeit hat, einen rechtswidrigen Zuschlag präventiv durch ein Verfahren vor einem unabhängigen staatlichen Gericht zu verhindern. Nur ein solcher Primärrechtsschutz gewährleistet, dass die materiellen Vorgaben des europäischen Vergaberechts nicht lediglich formell bestehen, sondern tatsächlich Anwendung finden.

Diese Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Unionsrecht. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Art. 19 Abs. 1 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen. Die Rechtsmittelrichtlinien (RL 89/665/EWG und RL 92/13/EWG) konkretisieren diese Grundsätze für das Vergaberecht und verlangen Rechtsbehelfe, die wirksam und möglichst

rasch sind und insbesondere eine Aussetzung des Vergabeverfahrens und der Zuschlagserteilung ermöglichen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darf der unionsrechtlich gebotene Rechtsschutz nicht auf eine rein nachträgliche Kontrolle oder auf Schadensersatzansprüche beschränkt werden, sondern muss darauf ausgerichtet sein, Vergabeverstöße tatsächlich zu beseitigen.

Vor diesem unionsrechtlichen Hintergrund möchten wir die Europäische Kommission ausdrücklich auf die aktuellen Reformüberlegungen in Deutschland aufmerksam machen, die aus unserer Sicht exemplarisch zeigen, dass der bestehende europäische Rechtsrahmen den Mitgliedstaaten zu große Spielräume zur Einschränkung des effektiven Primärrechtsschutzes eröffnet. Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die in ihrer Gesamtschau zu einer spürbaren Schwächung des vergaberechtlichen Rechtsschutzes führen können.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, die Entscheidung nach Lage der Akten in Nachprüfungsverfahren deutlich auszuweiten, ohne dass es der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten bedarf, und zugleich die Entscheidung durch vollständig besetzte Spruchkörper zurückzudrängen. Zudem soll die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern entfallen. Dies hätte zur Folge, dass öffentliche Auftraggeber den Zuschlag auch dann erteilen können, wenn die Rechtmäßigkeit der Vergabeentscheidung weiterhin gerichtlich überprüft wird. Ergänzend ist eine Verkürzung und Relativierung des Zuschlagsverbots vorgesehen, verbunden mit einer erleichterten Vorabgestattung des Zuschlags, bei der die gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung ausdrücklich zugunsten einer möglichst schnellen Zuschlagserteilung ausgestaltet wird. Schließlich wird die Unwirksamkeit von Verträgen bei vergaberechtswidrigen De-facto-Vergaben weiter zurückgedrängt und verstärkt durch alternative Sanktionen ersetzt.

Diese Maßnahmen mögen aus nationaler Sicht als Instrumente der Verfahrensbeschleunigung erscheinen. Aus unionsrechtlicher Perspektive besteht jedoch die Gefahr, dass der präventive Charakter des Rechtsschutzes ausgehöhlt wird. Wird der Zuschlag regelmäßig bereits vor Abschluss der gerichtlichen Kontrolle ermöglicht, verliert der Rechtsschutz seine zentrale Funktion. Für die betroffenen Bieter verbleibt faktisch lediglich die Möglichkeit einer nachgelagerten Feststellung der Rechtswidrigkeit oder eines Schadensersatzanspruchs. Dies genügt jedoch nicht den unionsrechtlichen Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Verlust realer Wettbewerbschancen, strategisch bedeutsamer Referenzen oder dauerhafter Marktpositionen lässt sich regelmäßig nicht finanziell kompensieren.

Wir sehen hierin ein strukturelles Risiko für die einheitliche Anwendung des europäischen Vergaberechts. Nationale Gesetzgeber geraten zunehmend in Versuchung, Effizienz- und Beschleunigungsziele zulasten des Rechtsschutzes zu priorisieren.

Dies führt nicht nur zu einer Fragmentierung der Rechtsschutzstandards innerhalb der Union, sondern gefährdet auch die Grundprinzipien des Binnenmarkts, insbesondere Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die Europäische Kommission im Rahmen der anstehenden Reform des europäischen Vergaberechts verbindliche und präzise Mindestanforderungen an den gerichtlichen Rechtsschutz vorschlägt. Diese sollten insbesondere sicherstellen, dass in allen Mitgliedstaaten ein qualitativ hochwertiger, unabhängiger und rechtsstaatlicher Primärrechtsschutz gewährleistet ist, der den Zuschlag bis zur gerichtlichen Klärung effektiv suspendieren kann. Der Zugang zu einem solchen Rechtsschutz darf weder faktisch noch rechtlich ausgehöhlt werden.

Wir halten ein Einschreiten des europäischen Gesetzgebers für erforderlich, um sicherzustellen, dass der effektive Rechtsschutz als integraler Bestandteil des europäischen Rechtsstaatsprinzips gewahrt bleibt. Ein funktionierender Binnenmarkt setzt voraus, dass das Unionsrecht nicht nur harmonisiert, sondern auch wirksam und präventiv gerichtlich durchsetzbar ist. Die Überarbeitung des europäischen Vergaberechts bietet aus unserer Sicht eine zentrale Gelegenheit, diese Grundsätze ausdrücklich zu stärken und unionsweit verbindlich abzusichern.

III. Verfahren

Eine großzügigere Verfahrenswahl zugunsten offener Verfahren bzw. Verfahren mit Teilnahmewettbewerb würde in der Praxis erhebliche Vorteile bieten. Öffentlichen Auftraggebern würde es ermöglichen, für ihre konkrete Bedarfslage das jeweils effizienteste Verfahren zu wählen, ohne zusätzliche formale Rechtfertigungshürden erfüllen zu müssen. Dies würde den Dokumentations- und Prüfaufwand reduzieren, Vergabeprozesse beschleunigen und eine passgenaue Verfahrensgestaltung – etwa je nach Marktstruktur oder Komplexität der ausgeschriebenen Leistung – erleichtern. Für Unternehmen würde eine unionsrechtlich möglichst klare und einheitliche Regelung mehr Vorhersehbarkeit und niedrigere Zugangshürden bedeuten, da der Wettbewerb gestärkt und Rechtsunsicherheiten bei der Verfahrenswahl minimiert würden.

Unionsrechtlich wäre eine derartige Ausgestaltung vollumfänglich gedeckt. Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU eröffnet öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die freie Wahl zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren, ohne hierfür ergänzende materielle Rechtfertigungsanforderungen aufzustellen. Die Richtlinie knüpft die Wahl des jeweiligen Standardverfahrens gerade nicht an zusätzliche sachliche Voraussetzungen. Entscheidend ist allein, dass die unionsrechtlichen Grundsätze – insbesondere Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und die Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs (Art. 18 Abs. 1 RL 2014/24/EU sowie Art. 49, 56 AEUV) – eingehalten werden.

Diese Auslegung wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt: Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. u. a. EuGH, Rs. C-454/06 – Presetext; Rs. C-21/03 – Fabricom) dürfen nationale Regelungen die vom Unionsrecht eingeräumte Wahlfreiheit nicht durch zusätzliche, nicht vorgesehene materielle Anforderungen einschränken, sofern die grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts gewahrt bleiben.

Demgegenüber ist der Einsatz von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung bzw. nichtoffenen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb unionsrechtlich als Ausnahme konzipiert. Art. 32 RL 2014/24/EU sieht hierfür einen abschließenden Katalog enger Ausnahmefälle vor, die einer restriktiven Auslegung sowie einer besonderen Begründungs- und Dokumentationspflicht unterliegen. Der Europäische Gerichtshof betont (siehe EuGH, Rs. C-474/20 – Wall) ausdrücklich die Ausnahmestellung dieser Verfahren und untersagt eine weitergehende Anwendung über die ausdrücklich genannten Konstellationen hinaus.

Wir regen daher an, im Rahmen künftiger Novellierungen des Vergaberechtsrahmens klarzustellen, dass Auftraggeber unionsweit die freie Wahl zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren mit Teilnahmewettbewerb haben, ohne dass darüber hinausgehende materielle Rechtfertigungshürden vorgesehen werden müssen. Gleichzeitig sollte die restriktive Ausnahmestellung und die strenge Begründungspflicht für Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb ausdrücklich beibehalten und unionsweit vereinheitlicht werden. Eine derartige Anpassung würde die praktische Vergabedurchführung erheblich erleichtern, den Wettbewerb und die Marktöffnung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 RL 2014/24/EU und der Grundfreiheiten (Art. 49, 56 AEUV) stärken und die Flexibilität und Praxistauglichkeit des europäischen Vergaberechtsrahmens entscheidend verbessern.

IV. Auftragnehmer

Zudem sollte der Rechtsrahmen so angepasst werden, dass Änderungen in der Person des Bieters – etwa der Wechsel von Gesellschaftern oder die Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft – leichter und rechtssicher möglich sind. In der Praxis kommt es häufig vor, dass sich während eines länger andauernden Vergabeverfahrens unternehmensinterne Strukturen ändern, strategische Kooperationen neu geordnet oder personelle Ressourcen umdisponiert werden müssen. Eine zu starre Festschreibung der ursprünglichen Bieterstruktur führt hier zu unnötigen Marktbarrieren und steht einer effizienten Allokation wirtschaftlicher Ressourcen entgegen. Durch klar definierte, sachgerechte Kriterien – insbesondere die Wahrung der Identität des Angebots, die Sicherstellung der Eignung sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen – ließen sich flexible Anpassungsmöglichkeiten schaffen, die den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen, ohne die Grundsätze des transparenten und fairen Wettbewerbs zu beeinträchtigen.

V. Vertragsanpassungen

Ebenso sollte der europäische Rechtsrahmen einen klareren und flexibleren Rahmen für Änderungen während der Vertragslaufzeit vorsehen. In der Praxis zeigt sich, dass laufende öffentliche Verträge nicht selten an neue technische, wirtschaftliche oder organisatorische Entwicklungen angepasst werden müssen – sei es durch Innovationen, geänderte Marktbedingungen oder unvorhergesehene Umstände. Die derzeitige Rechtslage sowie die Auslegung von Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU lassen jedoch häufig Unsicherheiten, Interpretationsspielräume und unnötige Hemmnisse für praktikable Anpassungen entstehen. Eine ausdrückliche und handhabbare Konkretisierung zulässiger Änderungstatbestände – etwa durch klar benannte Anpassungsmöglichkeiten und Schwellen, die auch bei wiederholten Änderungen eine praxisnahe Flexibilität ermöglichen – würde sowohl Auftraggebern als auch Auftragnehmern größere Planungssicherheit bieten. Zugleich bliebe der Grundsatz gewahrt, dass wesentliche Vertragsänderungen, die neue Bieter hätten anziehen können, weiterhin vergaberechtskonform ausgeschrieben werden müssen. Ein zeitgemäßer, flexibler Änderungsrahmen würde so den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, die Innovationsfähigkeit öffentlicher Beschaffung stärken und zur Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts beitragen.

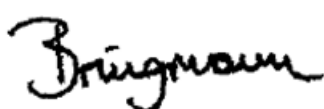
Wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und freuen uns, wenn unsere Empfehlungen in der Ausarbeitung des Legislativvorschlags und der weiteren Beratung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dr. Julian von Lucius
Rechtsanwalt



Dr. Carsten Bringmann
Rechtsanwalt



Salomo Ortega Sawal
Rechtsanwalt